

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

15. Jahrgang

Luckenwalde, 4. September 2007

Nr. 22

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384	3
Gemeinde Am Mellensee - Erste Vertragsänderung -	3
Stadt Baruth/Mark - Öffentlich-rechtlicher Vertrag -	4
Gemeinde Großbeeren - Erste Vertragsänderung -	7
Gemeinde Niederer Fläming - Erste Vertragsänderung -	8
Gemeinde Niedergörsdorf - Erste Vertragsänderung -	9
Gemeine Rangsdor - Erste Vertragsänderung -	10
Stadt Jüterbog - Erste Vertragsänderung -	11
Stadt Luckenwalde - Öffentlich-rechtlicher Vertrag -	12
Stadt Ludwigsfelde - Erste Vertragsänderung -	16
Stadt Trebbin - Öffentlich-rechtlicher Vertrag -	17

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Öffentlich-rechtliche Verträge zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384)**Gemeinde Am Mellensee
- Erste Vertragsänderung -****Der**

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis - genannt

und die

Gemeinde Am Mellensee

Karl- Fiedler- Str. 8

15838 Am Mellensee

im Folgenden: - die Gemeinde - genannt

vereinbaren Folgendes:

1. Der zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs.1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVB. I S. 384) zwischen den Vertragsparteien am 02. Mai 2005 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2007 wie folgt geändert:
 - 1.1. Der unter § 3 Absatz 2 geregelte Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Jahr 2006 durchschnittlich betreuten Kinder.
 - 1.2. Der unter § 3 Absatz 3 vereinbarte Zuschuss beträgt für das Jahr 2007 685.511,43 €.
 - 1.3. Die Verpflichtung im § 3 Absatz 4 der Vertragsparteien zu der Verhandlung der Höhe des Zuschusses und der entsprechenden Vertragsänderung gilt für das Jahr 2008 und folgende
2. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 02. Mai 2005.

Ort/Datum: Luckenwalde, 17.04.07

Ort/Datum: Am Mellensee, 19.02.2007

gez. Bochow

Vorsitzender des Kreistages des LK TF
Landkreises Teltow Fläming

gez. Hohlfeld

Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Am Mellensee

gez. Giesecke

Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

gez. i.V. Richter

Bürgermeister der Gemeinde Am Mellensee

**Stadt Baruth/Mark
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag -**

Zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis - genannt

und

Stadt Baruth/Mark
Ernst-Thälmann-Platz 4
15837 Baruth/Mark

im Folgenden: - die Stadt - genannt

Präambel

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2007 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach §1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
 - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs.4 KitaG,
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,
 - e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,
 - f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,

h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,

i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.

(2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Amt für Jugend und Soziales) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

(1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

(2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Jahre 2006 durchschnittlich betreuten Kinder.

(3) Der Zuschuss für das Jahr 2007 wird auf 449.866,88 € vereinbart.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2008 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.

(5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweis-Verordnung anzuwenden.

- (2) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Stadtgebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleichs nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Erfüllt die Stadt die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Stadt bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Die können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Ort/Datum: Luckenwalde, 17.04.07

Ort/Datum: Baruth/Mark, 22.03.07

gez. Bochow
Vorsitzender des Kreistages des LK TF
Landkreises Teltow Fläming

gez. R. Ryll
Vorsitzende der Stadtverordnetenver-
sammlung der Stadt Baruth/Mark

gez. Giesecke
Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

gez. Ilk
Bürgermeister der Stadt Baruth/Mark

**Beschluss der Gemeindevertretung Großbeeren vom 29.03.2007
Drucksache 378/2007-08-17**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, mit dem Landkreis Teltow-Fläming die vorliegende erste Vertragsänderung zum laufenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 KitaG für die Gemeinde abzuschließen.

gez. R. Pächnatz-Löwendorf
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**Gemeinde Großbeeren
- Erste Vertragsänderung -****Der**

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis - genannt

und die

Gemeinde Großbeeren

Am Rathaus 1

14979 Großbeeren

im Folgenden: - die Gemeinde - genannt

vereinbaren Folgendes:

1. Der zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs.1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zwischen den Vertragsparteien am 21.07.2005 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2007 wie folgt geändert:
 - 1.1. Der unter § 3 Absatz 2 geregelte Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Jahr 2006 durchschnittlich betreuten Kinder.
 - 1.2. Der unter § 3 Absatz 3 vereinbarte Zuschuss beträgt für das Jahr 2007 975.957,04 €.
 - 1.3. Die Verpflichtung im § 3 Absatz 4 der Vertragsparteien zu der Verhandlung der Höhe des Zuschusses und der entsprechenden Vertragsänderung gilt für das Jahr 2008 und folgende
2. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 07. Juni 2005.

Ort/Datum: Luckenwalde, 11.06.07

Ort/Datum: Großbeeren, 30.03.2007

gez. Bochow

Vorsitzender des Kreistages des LK TF
Landkreises Teltow Fläming

gez. Giesecke

Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

gez. Ahlgrimm

Bürgermeister der Gemeinde Großbeeren

**Gemeinde Niederer Fläming
- Erste Vertragsänderung -****Der**

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis - genannt

und die

Gemeinde Niederer Fläming

Dorfstraße 1a

OT Lichterfelde

14913 Niederer Fläming

im Folgenden: - die Gemeinde - genannt

vereinbaren Folgendes:

1. Der zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs.1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zwischen den Vertragsparteien am 07. Juni 2005 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2007 wie folgt geändert:
 - 1.1. Der unter § 3 Absatz 2 geregelte Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Jahr 2006 durchschnittlich betreuten Kinder.
 - 1.2. Der unter § 3 Absatz 3 vereinbarte Zuschuss beträgt für das Jahr 2007 273.507,10 €.
 - 1.3. Die Verpflichtung im § 3 Absatz 4 der Vertragsparteien zu der Verhandlung der Höhe des Zuschusses und der entsprechenden Vertragsänderung gilt für das Jahr 2008 und folgende
2. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 07. Juni 2005.

Ort/Datum: Luckenwalde, 17.04.07

Ort/Datum: Niederer Fläming, 19.02.2007

gez. Bochow
Vorsitzender des Kreistages des LK TF
Landkreises Teltow Fläminggez. Kensy
Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Niederer Fläminggez. Giesecke
Landrat des Landkreises Teltow-Fläminggez. Werner
Bürgermeister der Gemeinde Niederer Fläming

**Gemeinde Niedergörsdorf
- Erste Vertragsänderung -****Der**

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis - genannt

und die

Gemeinde Niedergörsdorf

Dorfstraße 14f

14913 Niedergörsdorf

im Folgenden:- die Gemeinde - genannt

vereinbaren Folgendes:

1. Der zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs.1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zwischen den Vertragsparteien am 21.07 2005 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2007 wie folgt geändert:
 - 1.1. Der unter § 3 Absatz 2 geregelte Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Jahr 2006 durchschnittlich betreuten Kinder.
 - 1.2. Der unter § 3 Absatz 3 vereinbarte Zuschuss beträgt für das Jahr 2007 672.060,26 €
 - 1.3. Die Verpflichtung im § 3 Absatz 4 der Vertragsparteien zu der Verhandlung der Höhe des Zuschusses und der entsprechenden Vertragsänderung gilt für das Jahr 2008 und folgende
2. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 21. Juli 2005.

Ort/Datum: Luckenwalde, 17.04.07

Ort/Datum: Niedergörsdorf, 07.03.2007

gez. Bochow

Vorsitzender des Kreistages des LK TF
Landkreises Teltow Fläming

gez. Nitsche

Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Niedergörsdorf

gez. Giesecke

Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

gez. Rauhut

Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf

**Gemeine Rangsdorf
- Erste Vertragsänderung -****Der**

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis - genannt

und die

Gemeinde Rangsdorf

Ladestr. 06

15834 Rangsdorf

im Folgenden: - die Gemeinde - genannt

vereinbaren Folgendes:

1. Der zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs.1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zwischen den Vertragsparteien am 13.06.2005 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2007 wie folgt geändert:
 - 1.1. Der unter § 3 Absatz 2 geregelte Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Gemeinde im Jahr 2006 durchschnittlich betreuten Kinder.
 - 1.2. Der unter § 3 Absatz 3 vereinbarte Zuschuss beträgt für das Jahr 2007 1.251.456,91 €
 - 1.3. Die Verpflichtung im § 3 Absatz 4 der Vertragsparteien zu der Verhandlung der Höhe des Zuschusses und der entsprechenden Vertragsänderung gilt für das Jahr 2008 und folgende
2. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 13. Juni 2005.

Ort/Datum: Luckenwalde, 11.06.07

Ort/Datum: Rangsdorf, den 08.05.2007

gez. Bochow

Vorsitzender des Kreistages des LK TF
Landkreises Teltow Fläming

gez. Klucke

Vorsitzender der Gemeindevertretung
der Gemeinde Rangsdorf

gez. Giesecke

Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

gez. Rocher

Bürgermeister der Gemeinde Rangsdorf

**Stadt Jüterbog
- Erste Vertragsänderung -****Der**

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis - genannt

und die

Stadt Jüterbog

Markt 21

14913 Jüterbog

im Folgenden: - die Stadt - genannt

vereinbaren Folgendes:

1. Der zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs.1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zwischen den Vertragsparteien am 07.06.2005 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2007 wie folgt geändert:
 - 1.1. Der unter § 3 Absatz 2 geregelte Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Jahr 2006 durchschnittlich betreuten Kinder.
 - 1.2. Der unter § 3 Absatz 3 vereinbarte Zuschuss beträgt für das Jahr 2007 1.275.868,29 €.
 - 1.3. Die Verpflichtung im § 3 Absatz 4 der Vertragsparteien zu der Verhandlung der Höhe des Zuschusses und der entsprechenden Vertragsänderung gilt für das Jahr 2008 und folgende
2. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 07. Juni 2005.

Ort/Datum: Luckenwalde, 17.04.07

Ort/Datum: Jüterbog, 28.02.2007

gez. Bochow
Vorsitzender des Kreistages des LK TF
Landkreises Teltow Fläminggez. P. Anders
Vorsitzender der Stadtverordnetenver-
sammlung der Stadt Jüterboggez. Giesecke
Landrat des Landkreises Teltow-Fläminggez. B. Rüdiger
Bürgermeister der Stadt Jüterbog

**Stadt Luckenwalde
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag -****Zwischen dem**

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis - genannt

und

Stadt Luckenwalde
Markt 10
14943 Luckenwalde

im Folgenden: - die Stadt - genannt

Präambel

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2007 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach §1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
 - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,

e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,

f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,

h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs.4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,

i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.

(2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Amt für Jugend und Soziales) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.

(3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.

(4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

(1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.

(2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Jahre 2006 durchschnittlich betreuten Kinder.

(3) Der Zuschuss für das Jahr 2007 wird auf 1.978.318,23 € vereinbart.

- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2008 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweis-Verordnung anzuwenden.
- (2) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Stadtgebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Erfüllt die Stadt die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Stadt bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Die können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Ort/Datum: Luckenwalde, 17.04.07

Ort/Datum: Luckenwalde, 19.03.07

gez. Bochow
Vorsitzender des Kreistages des LK TF
Landkreises Teltow Fläming

gez. Migulla
Vorsitzender der Stadtverordnetenver-
sammlung der Stadt Luckenwalde

gez. Giesecke
Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

gez. i.V. Mnestek
Bürgermeister der Stadt Luckenwalde

**Stadt Ludwigsfelde
- Erste Vertragsänderung -****Der**

Landkreis Teltow-Fläming

Der Landrat

Am Nuthefließ 2

14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis - genannt

und die

Stadt Ludwigsfelde

Rathausstraße 03

14974 Ludwigsfelde

im Folgenden: - die Stadt - genannt

vereinbaren Folgendes:

1. Der zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs.1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10.Juni 1992 (GVBl. I S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zwischen den Vertragsparteien am 13.06.2005 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.2007 wie folgt geändert:
 - 1.1. Der unter § 3 Absatz 2 geregelte Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Jahr 2006 durchschnittlich betreuten Kinder.
 - 1.2. Der unter § 3 Absatz 3 vereinbarte Zuschuss beträgt für das Jahr 2007 2.822.254,54 €.
 - 1.3. Die Verpflichtung im § 3 Absatz 4 der Vertragsparteien zu der Verhandlung der Höhe des Zuschusses und der entsprechenden Vertragsänderung gilt für das Jahr 2008 und folgende
2. Im Übrigen verbleibt es bei den Vereinbarungen aus dem Vertrag vom 13. Juni 2005.

Ort/Datum: Luckenwalde, 25.06.07

Ort/Datum: (keine Angabe)

gez. Bochow

Vorsitzender des Kreistages des LK TF
Landkreises Teltow Fläming

gez. H.-E. Baltrusch

Vorsitzender der Stadtverordnetenver-
sammlung der Stadt Ludwigsfelde

gez. i.V. Lademann

Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

gez. Scholl

Bürgermeister der Stadt Ludwigsfelde

Stadt Trebbin
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag -

Zwischen dem

Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

im Folgenden: - der Landkreis - genannt

und

Stadt Trebbin
Markt 1-3
14959 Trebbin

im Folgenden: - die Stadt - genannt

Präambel

Zur Durchführung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S.178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), wird der folgende öffentlich-rechtliche Vertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, mit Wirkung zum 01.01.2007 in ihrem Gebiet die Aufgabe der Gewährleistung der Kindertagesbetreuung nach §1 KitaG für den Landkreis durchzuführen.
- (2) Die Stadt übernimmt für den Landkreis folgende Aufgaben:
 - a. Feststellung des Rechtsanspruchs von Kindern auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten gem. § 1 Abs. 2 KitaG, einschließlich Bescheiderteilung,
 - b. Entscheidung über die Gewährung längerer Betreuungszeiten nach § 1 Abs. 3 KitaG,
 - c. Entscheidung über die Art der Anspruchserfüllung unter Berücksichtigung alternativer bedarfserfüllender Betreuungsangebote i.S.d. §1 Abs. 4 KitaG,
 - d. Entscheidung über eine Gewährung des Wunsch- und Wahlrechtes gem. § 5 SGB VIII, insbesondere hinsichtlich der Betreuung von Kindern in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung außerhalb der Gemeinde und außerhalb der örtlichen Zuständigkeit des Landkreises,

e. Vermittlung von geeigneten Tagespflegepersonen i. S. d. § 18 Abs. 1 KitaG und Abschluss von Verträgen zur Tagesbetreuung nach § 18 Abs. 3 KitaG,

f. Auszahlung der Zuschüsse des Landkreises zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals, bezogen auf die tatsächlich belegten Plätze gem. § 16 Abs. 2 KitaG an die Träger von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,

g. Erstattung der Aufwendungen der Tagespflegepersonen einschließlich der Abgeltung des Erziehungsaufwandes gem. § 18 Abs. 1 KitaG, § 18 Abs. 2 KitaG,

h. Bezuschussung der anderen alternativen Angebote, die gem. § 1 Abs. 4 KitaG den Rechtsanspruch erfüllen,

i. Gewährung des Kostenausgleichs bei Betreuung eines Kindes außerhalb des Landkreises an andere Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Stadt trifft die Entscheidung über diese Aufgaben im Namen des Landkreises.

§ 2 Verbleibende Rechte und Pflichten

- (1) Die Rechte und Pflichten des Landkreises in seiner Funktion als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch diese Vereinbarung nicht beschränkt.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Landkreis. Hilft die Stadt dem Widerspruch nicht ab, so hat sie die Akte mit einer Begründung, warum dem Widerspruch nicht abgeholfen werden konnte, unverzüglich an den Landkreis (Amt für Jugend und Soziales) abzugeben, der dann den Widerspruchsbescheid erlässt.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem KitaG, insbesondere die Gestellung von Gebäuden und die Übernahme der notwendigen Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten hierfür gem. §16 Abs. 3 KitaG sowie Ausgleichspflichten der Gemeinde nach § 16 Abs. 5 KitaG, bleiben von dieser Vereinbarung unberührt.
- (4) Der Landkreis kann verbindliche Regelungen zur Durchführung der in § 1 genannten Aufgaben erlassen. Der Landkreis behält sich die Erteilung von besonderen Weisungen vor.

§ 3 Kostenregelung

- (1) Der Landkreis beteiligt sich an den Kosten, die für die Durchführung der Aufgaben gem. § 1 nach dieser Vereinbarung durch die Stadt erbracht werden, durch einen zweckgebundenen Zuschuss.
- (2) Der Zuschuss richtet sich nach der Anzahl der in der Stadt im Jahre 2006 durchschnittlich betreuten Kinder.
- (3) Der Zuschuss für das Jahr 2007 wird auf 1.123.421,71 € vereinbart.

- (4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Höhe des Zuschusses für das Jahr 2008 und folgende rechtzeitig zu verhandeln und jeweils eine entsprechende Vertragsänderung gem. § 6 Abs. 3 vorzunehmen.
- (5) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in vier Jahresraten jeweils zum 01. Februar für das erste Quartal, zum 01. Mai für das zweite Quartal, zum 01. August für das dritte Quartal und zum 01. November für das vierte Quartal eines jeweiligen Jahres.

§ 4 Nachweispflicht der Stadt

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses nachzuweisen. Dabei ist die jeweils geltende Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweis-Verordnung anzuwenden.
- (2) Die Stadt meldet Art und Umfang der im Stadtgebiet finanzierten Kindertagesbetreuungsangebote und die Höhe der Ausgleiche nach § 16 Abs. 5 KitaG dem Landkreis. Als Termin für die Vorlage des Nachweises wird der 31. März des Folgejahres vereinbart.

§ 5 Kündigung

- (1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden (ordentliche Kündigung).
- (2) Erfüllt die Stadt die ihr zur Durchführung übertragenen Aufgaben nicht oder nicht den Weisungen des Landkreises gemäß, fordert der Landkreis die Gemeinde schriftlich zur sofortigen vertragsgemäßen Aufgabendurchführung auf. Kommt die Stadt ihren Pflichten dennoch weiterhin nicht nach, kann der Vertrag jederzeit ohne die Einhaltung einer Frist durch den Landkreis gekündigt werden (außerordentliche Kündigung).
- (3) Gleiches gilt für das außerordentliche Kündigungsrecht der Stadt bei Verletzung der dem Landkreis aus diesem Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen.
- (4) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vertragspartner zu erklären. Für die Einhaltung der Frist ist der Posteingang beim Vertragspartner entscheidend.
- (5) Ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung des Vertrages liegt die gesamte Durchführung der mit diesem Vertrag übertragenen Aufgaben der Kindertagesbetreuung wieder beim Landkreis. Die von der Stadt erlassenen Verwaltungsakte und die geschlossenen Verträge über die Tagesbetreuung bestehen fort. Die können nur nach den Regelungen der §§ 44ff und §§ 53ff SGB X geändert werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird durch den Landkreis im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt gemacht und dem für Jugend zuständigen Ministerium angezeigt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages, einschließlich der Abbedingung der Schriftform, bedürfen der Schriftform.
- (4) Soweit einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam sind, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem angestrebten Regelungszweck möglichst nahe kommt.

Ort/Datum: Luckenwalde, 17.04.07

gez. Bochow
Vorsitzender des Kreistages des LK TF
Landkreises Teltow Fläming

gez. Giesecke
Landrat des Landkreises Teltow-Fläming

Ort/Datum (keine Angabe)

gez. Blohm
Vorsitzender der Stadtverordnetenver-
sammlung der Stadt Trebbin

gez. Berger
Bürgermeister der Stadt Trebbin